

Hochschule für Technik Stuttgart

Studien- und Prüfungsordnung

Master- Studiengänge - Teil A -

Stand: 25.07.2018

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für Master-Studiengänge

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 25.07.2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 25.07.2018

Inhaltsübersicht

Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

II Master-Prüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Erläuterungen und Abkürzungen

Teil B:

Fachspezifische Regelungen für die einzelnen Studiengänge

- § 30 Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics
- § 31a Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Vollzeit)
- § 31b Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Teilzeit)
- § 32 Studiengang Software Technology (Vollzeit und Teilzeit)
- § 33 Studiengang Stadtplanung (Urban Planning) (Vollzeit und Teilzeit)
- § 34
- § 35a Studiengang Grundbau/Tunnelbau (Vollzeit)
- § 35b Studiengang Grundbau/Tunnelbau (Teilzeit)
- § 36a Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau (Vollzeit)
- § 36b Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau (Teilzeit)
- § 37 Verkehrsinfrastrukturmanagement
- § 38 Studiengang Architektur
- § 39 Studiengang Interior Architectural Design
- § 40 Studiengang Vermessung
- § 41 Studiengang Mathematik (Vollzeit und Teilzeit)
- § 42 Studiengang General Management
- § 43 Studiengang Wirtschaftspsychologie
- § 44 Studiengang Umweltorientierte Logistik
- § 45 Studiengang Gebäudephysik
- § 46 Studiengang Smart City Solutions
- § 47 Besondere Regelungen für Kooperationsstudiengänge
- § 48 Inkrafttreten

Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studiengänge

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die Master-Studiengänge

- Photogrammetry and Geoinformatics
- International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Vollzeit)
- International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Teilzeit)
- Software Technology (Vollzeit und Teilzeit)
- Stadtplanung (Urban Planning) (Vollzeit und Teilzeit)
- Grundbau/Tunnelbau (Vollzeit)
- Grundbau/Tunnelbau (Teilzeit)
- Konstruktiver Ingenieurbau (Vollzeit)
- Konstruktiver Ingenieurbau (Teilzeit)
- Architektur
- Interior Architectural Design
- Vermessung
- Mathematik (Vollzeit und Teilzeit)
- General Management
- Verkehrsinfrastrukturmanagement
- Wirtschaftspsychologie
- Umweltorientierte Logistik
- Gebäudephysik
- Smart City Solutions

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung, die in Credit Points (CP) ausgedrückt wird, definierten Prüfungsanforderungen und Beurteilungskriterien.
- (2) Eine Semesterwochenstunde (SWS) umfasst 45 Minuten.
- (3) Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS erbringen. Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit, den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzpflcht liegen. Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat.
- (4) Der studentische Arbeitsaufwand für das Erlernen und den Nachweis der geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Ein Credit Point umfasst eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in den Master-Studiengängen werden in der Zulassungssatzung des jeweiligen Master-Studiengangs geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit der einzelnen Master-Studiengänge ist in Teil B dieser SPO geregelt. Sie umfasst alle Studienleistungen sowie die Prüfungen und Leistungsnachweise einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie der zugehörige Studienaufwand in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) sowie Art und Umfang der zugehörigen Prüfungen und Leistungsnachweise werden in Teil B dieser SPO festgelegt.
- (3) Die Sprache, in denen die Lehrveranstaltungen gehalten und die zugehörigen Prüfungen und Leistungsnachweise abgenommen werden, wird in Teil B dieser SPO festgelegt.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module, Prüfungen und Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig, in der Regel zu Semesterbeginn, bekannt zu geben.

§ 4 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

- (1) Studienleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Internationalisierung der Master-Ausbildung gefordert sind, werden in Teil B dieser SPO festgelegt.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die internationale Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den betreffenden ausländischen Hochschulen zusammen.
- (3) Die Beschaffung eines Studienplatzes für das ausländische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die ausländischen Hochschulen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin obliegt die organisatorische Abwicklung der ausländischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Hochschulen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Für jedes der nach Teil B im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module ist ein mindestens ausreichender (4,0) Studienerfolg nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Modulprüfungen.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis. Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen oder als Leistungsnachweise erbracht. Prüfungsleistungen sind dabei benotete Überprüfungen des erreichten Leistungsstandes, deren Note in der im Teil B vorgesehenen Gewichtung in die Gesamtnote der Master-Prüfung eingeht. In Leistungsnachweisen wird nachgewiesen, dass ein mindestens ausreichendes Lernergebnis erzielt wurde. Leistungsnachweise tragen nicht zur Bildung der Gesamtnote bei und können im Rahmen der anderen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung mehrfach wiederholt werden. Die Form der Prüfungsleistungen, der Prüfungsvorleistungen und der Leistungsnachweise wird in Teil B festgelegt.
- (3) In Teil B werden die Modulprüfungen der Master-Prüfung festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (4) In Teil B werden die Module festgelegt, die für die Master-Prüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Module als Voraussetzung zur Ablegung einer anderen Modulprüfung erbracht sein müssen (Prüfungsvorleistungen).
- (5) Kommen im Rahmen einer Lehrveranstaltung datenverarbeitende Systeme zum Einsatz, sind diese von den Studierenden zu nutzen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Master-Prüfung sollen bis zu dem im Teil B bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen nach Teil B erbracht sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis informiert. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel innerhalb von 6 Monaten angeboten.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.
- (4) Eine Prüfungsfristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Studierende sein bzw. ihr Studium in vertretbarer Zeit nach Erreichen der Höchststudienzeit nach Abs. 3 mit Erfolg abschließen wird. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn außer der Master-Thesis- und dem Master-Seminar/-Präsentation bzw. /-Kolloquium Leistungen im Umfang von nicht mehr als 5 CP fehlen.
- (5) Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor.
- (6) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung verlängerte Prüfungsfristen erhalten. Die verbindliche Studienvereinbarung kann nur für die Zukunft geschlossen werden; entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In der Regel arbeitet die allgemeine Studienberatung einen Studienplan mit dem oder der Studierenden zur Vorlage beim Prüfungsausschuss aus. Über die Verlängerung von Prüfungsfristen bzw. die verbindliche Studienvereinbarung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses an einer Hochschule entsprechend der Zulassungssatzung des betreffenden Master-Studiengangs an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die als Voraussetzung zur Ablegung einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises erforderlichen Vorleistungen nach Teil B erbracht hat,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, in der verneint wird, dass in einem gleichnamigen oder einem gem. § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG im Wesentlichen gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 LHG). Dies gilt auch, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist (§ 7 Abs. 2 SIRBE) oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen einer Behinderung, einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen oder unter Zuhilfenahme tauglicher Hilfsmittel die Prüfung abzulegen.
- (3) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweisen teilnehmen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Studierende, die beurlaubt sind, da sie sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Der Korrekturzeitraum der Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren sowie die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in Teil B festgelegt.

§ 11 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten können zusätzlich in ECTS-Grades formuliert werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde. Sie haben außerdem das Recht bis unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.
- (3) Die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Studierenden gleich, soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, das Versäumnis von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen zu beurteilen sind.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Beihilfe zur Täuschung kann ebenso geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Diese Regelung umfasst auch Exkursionen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Stimmen Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen. Bei einfachem Verstoß (bspw. unzureichende oder falsche Zitation) erfolgt ein Gespräch mit dem Prüfungsausschuss. Bei wiederholtem Verstoß oder in besonders schwerwiegenden Fällen wird die Prüfungsleistung oder der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Beim Nachweis eines vorliegenden Plagiats in der Master-Thesis wird diese als endgültig nicht bestanden gewertet. Dies führt zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Studiengang.
- (7) Über belastende Entscheidungen nach Abs. 4 – 6 sind die Studierenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Kann dem Einspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen werden, erhält der oder die Betroffene einen begründeten, rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) (Eine Prüfungsleistung oder ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden und die Master-Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zum Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen und die Perspektive insgesamt die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dazu kann der Prüfungsausschussvorsitzende den Studierenden vorab zu einer Studienberatung einladen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Modulbasis anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann in Form einer mündlichen Einstu-

fungsprüfung stattfinden. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften zu mündlichen Prüfungsleistungen dieser Satzung entsprechend. Wird keine mündliche Einstufungsprüfung durchgeführt, wird die Gleichwertigkeit im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. § 15 Absatz 2 und 4 gelten sinngemäß.
- (5) Der Antrag mit den Unterlagen muss spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn im jeweiligen Studiengang vorliegen.

§ 16 Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Master-Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Prüfungsausschüsse können auch fakultätsübergreifend besetzt werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und 2 weiteren Mitgliedern sowie 3 stellvertretenden Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Die Amtszeit entspricht der des Dekans bzw. der Dekanin.
- (2) Die weiteren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, auf Vorschlag des jeweiligen Studiendekans bestellt. Andere Professoren und Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine zweite Wiederholung (§ 14 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das Zentrale Prüfungsamt übernimmt die administrativen Aufgaben zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse
- (7) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, dem oder der für das Studium und die Lehre zuständigen Prorektor oder Prorektorin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor pro Fakultät sowie dem Leiter oder der Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes. Die Bestellung des jeweiligen Mitglieds und einer Stellvertretung erfolgt jährlich über den jeweiligen Fakultätsrat.
- (8) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise;
 - b. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 - c. Entscheidung nach § 6 Abs. 6.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung

über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15)
über die Anerkennung von Rücktritts- und Versäumnisgründen (§ 12 Abs. 2)
über die zweite Wiederholung (§14 Abs. 3) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang

ist der Prüfungsausschuss.

Das Master-Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, und vom Rektor ausgestellt.

- (2) Über Widersprüche entscheidet der oder die für die Lehre zuständige Prorektor bzw. Prorektorin.

II Master-Prüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis erweiterten Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

Im Teil B werden Voraussetzung bestimmt, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Im Teil B wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind die Stoffgebiete der Module entsprechend den Modulbeschreibungen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis ist frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und grundsätzlich spätestens drei Monate nach Bestehen aller Modulprüfungen auszugeben.
- (2) Die Master-Thesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master-Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis wird im Teil B festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die fristgerechte Abgabe der Master-Thesis ist vom Prüfungsausschuss festzustellen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten bzw. bei der unmittelbar folgenden, studiengangspezifisch festgelegten Themenausgabe nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Master-Thesis. Im Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Master-Thesis die jeweilige Ge-

wichtung festgelegt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt

(2) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Master-Abschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

(5) Auf Antrag stellt die Hochschule ein Rankingzeugnis aus.

§ 26 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Master-Prüfung

In den Studiengängen

- Photogrammetry and Geoinformatics
- Software Technology
- Mathematik
- Wirtschaftspsychologie
- Umweltorientierte Logistik

den Master-Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

In den Studiengängen

- International Project Management (Vollzeit)
- International Project Management (Teilzeit)
- Stadtplanung (Urban Planning)
- Grundbau/Tunnelbau (Vollzeit)
- Grundbau/Tunnelbau (Teilzeit)
- Konstruktiver Ingenieurbau (Vollzeit)
- Konstruktiver Ingenieurbau (Teilzeit)
- Verkehrsinfrastrukturmanagement
- Vermessung
- Gebäudephysik
- Smart City Solutions

den Master-Grad „Master of Engineering“, abgekürzt: „M.Eng.“,

In den Studiengängen

- Architektur
- Interior-Architectural Design
- General Management

den Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis gegen § 12 Abs. 4 und 6 verstoßen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Plagiats für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die Einsicht in Prüfungsakten, deren Ergebnis unveränderlich ist (Prüfungsergebnis Note 1,0).

§ 29 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für alle Studiengänge sind jeweils in tabellarischer Form
 - die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, der Prüfungsvorleistungen, der Prüfungsleistungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Zuordnung der Lehrveranstaltungen, der Prüfungsvorleistungen, der Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Modulprüfungen der Master-Prüfung mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulnoten zusammengestellt.

- (2) Die Abkürzungen in den Tabellen bedeuten:

V	=	Vorlesung			
Ü	=	Übung			
IÜ	=	Integrierte Übung			
L	=	Labor			
S	=	Seminar			
PR	=	Praktikum			
PVL	=	Prüfungsvorleistung			
LN	=	Leistungsnachweis			
P	=	Pflichtfach			
W	=	Wahlpflichtfach			
CP	=	Credit Point			
SWS	=	Semesterwochenstunden	TWH	=	Trimesterwochenstunde
Min	=	Minuten			

Std = Stunden
T = Tage
Wo = Wochen
Sem = Semester

Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen (PVL)

BE = Bericht
EW = Entwurf
HA = Hausarbeit
KL = Klausurarbeit
LA = Laborarbeit
PA = Praktische Arbeit, Projektarbeit
PK = Protokoll
RE = Referat
SC, SA= Studienarbeit

Prüfungsleistungen (PL)

EW = Entwurf
KL = Klausuren (§10)
LA = Schriftliche Laborarbeit
MP = Mündl. Prüfungsleistung
SA = Schriftliche Studienarbeit
PA = Praktische Arbeit, Projektarbeit
RE = Referat
MA = Master-Thesis

Teil B: Fachspezifischer Teil

Fachspezifische Regelungen für die einzelnen Studiengänge

Im Teil B der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge werden in den Paragraphen 30 bis 46 die besonderen Regelungen für die einzelnen Studiengänge formuliert.

Jeder der einzelnen Paragraphen beschreibt vollständig die besonderen Regelungen eines einzelnen Studiengangs und stellt für sich jeweils eine eigene Satzung dar. Jede dieser Satzungen ist nur in Verbindung mit dem Teil A anzuwenden.

§ 30 Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics

§ 31a Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Vollzeit)

§ 31b Studiengang International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) - (Teilzeit)

§ 32 Studiengang Software Technology (Vollzeit und Teilzeit)

§ 33 Studiengang Stadtplanung (Urban Planning) (Vollzeit und Teilzeit)

§ 34

§ 35a Studiengang Grundbau/Tunnelbau (Vollzeit)

§ 35b Studiengang Grundbau/Tunnelbau (Teilzeit)

§ 36a Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau (Vollzeit)

§ 36b Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau (Teilzeit)

§ 37 Verkehrsinfrastrukturmanagement

§ 38 Studiengang Architektur

§ 39 Studiengang Interior Architectural Design

§ 40 Studiengang Vermessung

§ 41 Studiengang Mathematik (Vollzeit und Teilzeit)

§ 42 Studiengang General Management

§ 43 Studiengang Wirtschaftspsychologie

§ 44 Studiengang Umweltorientierte Logistik

§ 45 Studiengang Gebäudephysik

§ 46 Studiengang Smart City Solutions

§ 47 Besondere Regelungen für Kooperationsstudiengänge

§ 48 Inkrafttreten

§ 47 Besondere Regelungen für Kooperationsstudiengänge

Im Rahmen von Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen können abweichende Festlegungen von Teil A getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zum Prüfungsausschuss und der Akteneinsicht.

§ 48 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien –und Prüfungsordnung vom 31.07.2013 einschließlich Änderungen vom 17.02.2016 sowie 31.05.2017 außer Kraft.

Sie gilt in Verbindung mit den fachspezifischen Teilen B „Besondere Regelungen für die einzelnen Studiengänge“ der Studien- und Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 25.07.2018

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getretenam: